

Vertrag zur Nutzung eigener Geräte in der Schule **(Bring Your Own Device)**

Zwischen dem Hans-Purrmann-Gymnasium in Speyer und den Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 11–13 des Hans-Purrmann-Gymnasiums kommt nach der Maßgabe der folgenden Regelungen eine Vereinbarung der Nutzung eigener Geräte (BYOD) zu Unterrichtszwecken in der Schule zustande:

§ 1 Art und Umfang der Benutzung

(1) ¹Die eigenen Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn die jeweils zuständige Lehrkraft es erlaubt. ²Die jeweilige Lehrkraft bestimmt sowohl Art als auch Umfang der Nutzung der Geräte. ³Die Nutzung zu unterrichtsfremden Zwecken ist nicht erlaubt. ⁴Ein Anspruch auf Nutzung des eigenen Gerätes im Unterricht besteht nicht.

(2) ¹Die Benutzung der Geräte durch die Schüler erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. ²Jede/jeder Schülerin/Schüler trägt Verantwortung für ihr/sein eigenes Gerät und sorgt dafür, dass Schäden an ihrem/seinem Gerät ausgeschlossen sind.

(3) Wer am Unterricht teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 2 Software, Apps, Einstellungen

(1) Wenn und soweit die jeweilige Lehrkraft die Nutzung der eigenen Geräte gestattet, sind Apps und Software (wie Office- und Büroanwendungen) erlaubt.

(2) ¹Während der Schulzeit ist die Nutzung von E-Mail-Programmen, Messenger-Diensten, Social-Media-Apps/-Software, YouTube, Streaming-Diensten oder Ähnlichem ausdrücklich untersagt. ²Der Einsatz von Suchmaschinen und/oder Recherche-Werkzeugen bedarf in jedem Einzelfall des Einsatzes einer Erlaubnis der Lehrkraft.

§ 3 Screenshots, Aufnahmen, Kopieren von Daten

¹Ein Anfertigen von Screenshots oder sonstige Aufnahmen/Kopien von Daten und/oder Unterrichtsinhalten ist verboten; es sei denn, das Verhalten wurde im Einzelfall durch die jeweilige Lehrkraft gestattet. ²Das Verbot umfasst insbesondere die Nutzung zu nicht-schulischen Zwecken. ³Bild-, Ton- und Filmaufnahmen sind nur mit Zustimmung der Lehrkraft und der beteiligten Personen zulässig.

§ 4 Datenschutz/Datensicherheit

¹Die Schülerinnen und Schüler achten besonders auf Datenschutz und Datensicherheit. ²Das bedeutet, dass sie sorgsam und sparsam mit eigenen und fremden Daten umgehen. ³Jede Schülerin/jeder Schüler sorgt dafür, dass ihr/sein eigenes Gerät gegen den unbefugten Zugriff Dritter gesichert ist. ⁴Hierfür verwendet sie/er einen PIN, ein Muster, eine Fingerabdruck-ID und/oder eine Face-ID oder einen anderen geeigneten Schutzmechanismus. ⁵Jede Schülerin und jeder Schüler stellt sicher, dass Dritte keine Kenntnis von und/oder keinen Zugang zu den vorgenannten Identifikationsmitteln haben.

⁶Die Datensicherung obliegt jeder/jedem Schülerin/Schüler selbst.

§ 5 Urheberrechte, Gesetze zum Schutze Dritter, Plagiate

(1) ¹Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, das Urheberrecht sowie die allgemeinen Gesetze und die Gesetze zum Schutze Dritter, insbesondere deren Persönlichkeitsrechte, zu beachten. ²Die Nutzung der digitalen Infrastruktur der Schule zu unterrichtsfremden Zwecken ist untersagt.

(2) ¹Wollen Schülerinnen und Schüler fremde Texte, Bilder und sonstige Werke auf eigenen Geräten zu Unterrichtszwecken verwenden, sind sie verpflichtet, sie entsprechend zu kennzeichnen und, falls erforderlich, die Zustimmung des Urhebers einzuholen. ²Werden im Rahmen von Hausaufgaben, Klassenarbeiten, Tests, sonstigen Arbeiten oder während des Unterrichts fremde Texte oder sonstige Inhalte als eigene ausgegeben, darf die gesamte Leistung der Schülerin/des Schülers mit „*ungenügend*“ (Note 6) bewertet werden.

§ 6 Jugendschutz, strafbare Inhalte

¹Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, während der Schulzeit, des Unterrichts und/oder zu Unterrichtszwecken keine jugendgefährdenden oder strafrechtlich relevanten Bilder, Videos oder Texte auf ihren Geräten zu speichern, solche weiterzusenden oder sonst zu verbreiten. ²Die Nutzung des eigenen Geräts im Unterricht erfolgt zu jeder Zeit mit Rücksicht auf die Belange der Schule und auf Rechte Dritter.

§ 7 Einziehung des Gerätes/weitere Maßnahmen bei Störung der Ordnung

(1) ¹Verstößt eine Schülerin/ein Schüler gegen die Regeln dieser Erklärung, kann das Gerät durch die Lehrkraft eingezogen werden. ²Die Lehrkraft ist berechtigt, das Gerät in Verwahrung zu nehmen. ³Die Aushändigung kann an die/den Schülerin/Schüler oder an deren/dessen Erziehungsberechtigte(n) erfolgen. ⁴Allen Schülerinnen und Schülern ist bekannt, dass die Herausgabe regelmäßig erst nach Schulschluss und zu regulären Bürozeiten erfolgen kann. ⁵Ansprüche wegen verzögerter Herausgabe bestehen nicht.

(2) Der Schulleitung und der/dem Fachlehrerin/Fachlehrer bleiben bei Verstößen Maßnahmen nach §§ 95 ff. ÜSchulO vorbehalten.

Wir/ich habe(n) die vorgenannten Regelungen gelesen, verstanden und verpflichte(n) mich/uns, diese Regelungen einzuhalten.

Datum, Unterschrift der **Schülerin/des Schülers**

Datum, Unterschrift (beider) **Erziehungsberechtigten**

OStD R. Wolf (Schulleiter)